



Sessionsrückschau Herbstsession 2024 – Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Der **Nationalrat** behandelte in der vergangene Herbstsession verschiedene Geschäfte, die für die Kinderrechte wichtig sind. Unter anderem befasste er sich mit dem Geschäft «[Nationale Daten zum Verständnis von Mobbing in der Schule und zum besseren Schutz der Kinder](#)». Das von Léonore Porchet (Grüne Fraktion) eingereichte Postulat forderte den Bundesrat auf, einen Bericht über schulisches Mobbing vorzulegen. Die darin gewonnenen Informationen sollten als Grundlage für die Entwicklung von Massnahmen gegen wiederkehrende verbale, physische und psychische Übergriffe und Cybermobbing im schulischen Umfeld dienen. Der Bundesrat anerkannte zwar die Problematik, lehnte die Motion jedoch mit der Begründung ab, dass in erster Linie die Kantone für das Schulwesen zuständig seien. Der Nationalrat folgte der Empfehlung des Bundesrates und lehnte das Postulat ab.

Die Motion «[Schutzkonzepte zur Prävention von Missbrauch bei Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten](#)», welche von unterschiedlichen Parlamentarier:innen eingereicht wurde, fand im Nationalrat eine grosse Mehrheit. Die Motion beauftragt den Bundesrat die nötigen gesetzlichen Grundlagen sowie einen Massnahmenplan vorzulegen, um Organisationen, wie (Landes-)Kirchen, Schule und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu verpflichten, standardisierte, verbindliche und dem Gefährdungspotential angepasste Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem, physischem und psychischem Missbrauch einzuführen, anzuwenden und ein Controlling zu garantieren.

Ebenfalls entgegen der Empfehlung des Bundesrates wurde die Motion von Valentine Python, [Übermässige Exponierung von Kindern im Internet \(Sharenting und kommerzielle Nutzung von Bildern\). Für eine garantierte Achtung des Rechts am Bild und des Arbeitsrechts](#) vom Nationalrat mit einer knappen Mehrheit angenommen und wird nun im Ständerat weiter behandelt. Die Motion fordert, dass der Kinderschutz im Hinblick auf die kommerzielle Nutzung von Kinderbildern im Internet verstärkt wird, insbesondere durch Anpassungen der Verordnung zum Arbeitsgesetz und eine stärkere Regulierung des Rechts am Bild.

Der **Ständerat** behandelte in der vergangenen Herbstsession unter anderem das Geschäft «[Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren](#)». Der Nationalrat stimmte der Motion bereits zu. Die vorberatende Kommission des Ständerates beantragte ihrem Rat die Ablehnung der Motion, da dem Anliegen der Motion mit der in der Sommersession 2024 angenommenen Änderung des Zivilgesetzbuches zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten ([23.057](#)) bereits Rechnung getragen werde. Auf Grund dieser Begründung wurde die Motion im Ständerat abgelehnt.

Das Geschäft «[Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene](#)» sollte im Rahmen einer ausserordentlichen Session zum Thema «Asyl», welche von der SVP-Fraktion verlangt wurde, beraten werden. Im Rahmen dieser ausserordentlichen Session hätten zudem die Motion Schwander, "[Asylsuchende, die ein sicheres Land durchqueren, sind keine Flüchtlinge](#)", und die Motion Germann, "[Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG](#)", behandelt werden sollen.

Es folgte jedoch ein Ordnungsantrag, die drei Motionen der zuständigen Kommission zur Vorprüfung zuzuweisen, welcher vom Ständerat angenommen wurde.

Hinzu kommen in beiden Räten verschiedene Geschäfte und weitere Vorstösse, die ebenfalls kinderrechtliche Aspekte aufweisen (vgl. ausführliche Rückschau). Die Debatten können in den Wortprotokollen des [Amtlichen Bulletins](#) nachgelesen werden.



Übersicht über die relevanten Geschäfte der Herbstsession 2024

Geschäft des Bundesrates

[21.018](#)

UNO-Migrationspakt

An seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zum UNO-Migrationspakt verabschiedet. Mit dem UNO-Migrationspakt, den die UNO-Generalversammlung im Dezember 2018 verabschiedet hat, wurde ein umfassender Handlungsrahmen zur besseren internationalen Zusammenarbeit im Bereich grenzüberschreitender Migration erarbeitet. Ziel des UNO-Migrationspaktes ist es, mittels gemeinsam getragener Prinzipien und Zielsetzungen die weltweite Migration künftig sicherer und geordneter zu steuern und irreguläre Migration zu verringern. Der Pakt bezieht sich nebst den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und der UNO-Menschenrechtskonvention auch klar auf die UNO-Kinderrechtskonvention. Von den 23 Zielen des Pakts richten sich 15 an Kinder und wie sie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene besser geschützt werden können. Es handelt sich dabei um politisch verpflichtende Ziele und Leitprinzipien und nicht um rechtlich bindende Grundlagen. Der UNO-Migrationspakt anerkennt die jungen Migrantinnen und Migranten in erster Linie als Kinder, deren Interesse im Migrationskontext handlungsleitend sein soll.

In der Wintersession 2018 beauftragte das Parlament den Bundesrat, ihm den Antrag auf Zustimmung zum UNO-Migrationspakt in Form eines einfachen Bundesbeschlusses zu unterbreiten. Aus der Sicht des Netzwerks Kinderrechte Schweiz würde er mit der Unterzeichnung des Regelwerks die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz entscheidend stärken. Sei dies durch eine funktionierende internationale Zusammenarbeit im Kinderschutz oder im verbesserten Schutz von geflüchteten Kindern, insbesondere vor Menschenhandel und Ausbeutung. Der Pakt bietet eine Chance, das Kindeswohl ins Zentrum zu rücken, damit Kindern und Jugendlichen eine nachhaltige Zukunftsperspektive ermöglicht werden kann (weitere Infos [im Webbeitrag des Netzwerks Kinderrechte Schweiz](#)).

Im Juni 2024 beriet die aussenpolitische Kommission des Ständerates das Geschäft. Sie beantragt ihrem Rat, den Nichtbeitritt zum UNO-Migrationspakt zu unterstützen. Gleichzeitig spricht sich die Kommissionsmehrheit für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Migration, insbesondere im Rahmen der Internationalen Organisation für Migration (IOM), aus. Sie ist der Ansicht, dass die Schweiz keine konkreten Vorteile aus der Ratifizierung des UNO-Migrationspaktes ziehen würde und dass ihren migrationspolitischen Interessen besser gedient ist, wenn sie sich bei Abstimmungen über den Pakt weiterhin der Stimme enthält. Aus Sicht der Mehrheit überwiegen die Risiken eines Beitritts zum Pakt – insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dessen rechtlichen Auswirkungen – allfällige Vorteile. Eine Minderheit lehnt den Beitritt zum Pakt vorbehaltlos ab.

Der Ständerat folgte in der Detailberatung in allen Punkten der Mehrheit der Kommission. Erwähnenswert ist dort insbesondere die Kernbestimmung in Artikel 2, dass die Schweiz dem Migrationspakt – entgegen der Empfehlung des Bundesrates und einer Minderheit - nicht zustimmt und sich weiterhin der Stimme enthält. Somit wird der Status quo weitergeführt. Das Geschäft geht nun in die Kommission des Nationalrates.



Geschäft des Bundesrates

[23.049](#)

Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision

Im Februar 2022 haben das Volk und die Kantone die Volksinitiative «Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» angenommen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) passte die Vorlage des Bundesrates im August 2023 in verschiedenen Punkten an. Inhaltlich beantragte die SGK-S, den Entwurf des Bundesrates so anzupassen, dass er (entgegen dem bundesrätlichen Entwurf) nicht über die Forderungen der Initiative hinausgeht. So soll Tabakwerbung im Innenteil von Zeitungen und Zeitschriften, welche sich hauptsächlich an Erwachsene richten, erlaubt bleiben, ebenso das Sponsoring von Veranstaltungen, sofern die Werbung vor Ort von Minderjährigen nicht eingesehen werden kann. Zudem soll die Meldepflicht für Werbeausgaben der Tabakbranche gestrichen werden. Weiter möchte die SGK-S die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle bei Onlineverkäufen und -werbung (Art. 23a Abs. 3) sowie die mobile Verkaufsförderung (Art. 19 Abs. 1 Bst. c) präziser definieren. Der Ständerat befasste sich in der Herbstsession 2023 mit dem Geschäft. Schlussendlich setzte sich Mitte-Links knapp durch und verhinderte die Lockerung des Gesetzesartikel, wie von der vorberatenden Kommission gewünscht. Der Rat blieb beim Vorschlag des Bundesrates, welcher Tabakwerbung in Printmedien weitgehend verbieten will. In anderen Bereichen schwächte die kleine Kammer den Bunderatsvorschlag jedoch ab (mobile Verkaufsteams in der Öffentlichkeit, Sponsoring von Anlässen).

Im Frühling 2024 hat der Nationalrat die Umsetzungsvorlage in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Danach nahm die SGK-S einen neuen Anlauf auf Basis der Beschlüsse des Ständerates. Umstritten war im Nationalrat insbesondere, ob die beschlossenen Massnahmen verfassungskonform sind. Die Kommissionsmehrheit sah sich angesichts der Analysen in ihrer Einschätzung bestärkt, dass sie die Volksinitiative verfassungskonform umsetzt.

Mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen in der Gesamtabstimmung hatte die Kommission ihre Unterstützung für die Variante des Ständerates aus der letztjährigen Herbstsession bekräftigt. Abweichend von den Beschlüssen des Ständerates übernahm die Kommission einzig zwei von der Schwesterkommission eingebrachte und im Nationalrat vor der Ablehnung in der Gesamtabstimmung angenommene Präzisierungen: Die Bestimmungen zur Tabakwerbung an öffentlich zugänglichen Orten) sollen klarer formuliert werden.

Weitergehende Änderungsanträge zur Version des Ständerates lehnte die Kommission ab. Verschiedene Minderheiten stellten diese Bestimmungen im Rat erneut zur Debatte.

Das Geschäft wurde nun zum zweiten Mal im Ständerat behandelt. Der Ständerat musste erneut über das Eintreten entscheiden und die ganze Vorlage beraten. Bei den Detailberatungen ging es insbesondere um die Verfassungskonformität der vorliegenden Fassungen. Es folgten ausführliche Diskussionen und diverse Anträge mit teilweise sehr knappen Entscheiden. Bei Art. 18, Einleitungssatz folgte der Ständerat mit 24 Stimmen dem Antrag der Mehrheit mit einer breiten Werbedefinition. Dafür folgte der Ständerat mit 23 Stimmen dem Antrag der Kommission zu Art. 18, Abs. 1 Bst. a, und 21 Stimmen gingen an den Einzelantrag, wo Werbung im Innenteil der allermeisten abonnierten Publikationen weiterhin erlaubt hätte.

Zu Art. 19 forderten der Bundesrat und die grosse Minderheit ein Verbot von Verkaufsveranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten, die Minderjährige besuchen können. Mit 25 zu 20 Stimmen folgte der Ständerat aber dem Antrag der Mehrheit, dieses Verbot aufzuheben. Immerhin folgte der Ständerat mit einer Stimme Unterschied dem Antrag der Minderheit, welche Zigarren und Zigarillos bei der Werbung nicht privilegieren wollen. In Art. 20 hält der Ständerat an seinem Beschluss fest, beim Sponsoring von Veranstaltungen weitgehende Ausnahmen zuzulassen. In der Schlussabstimmung waren 28 Stimmen für die Annahme des Entwurfes bei 12 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Das Geschäft geht an den Nationalrat zurück.



Parlamentarische Initiative

[23.478](#)

Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2026

Da die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes nicht vor Ablauf der bestehenden Fördermassnahmen abgeschlossen werden kann, reichte die WBK-S am 20. November 2023 eine weitere parlamentarische Initiative ein, die verlangt, dass die Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis zum Inkrafttreten des in Ausarbeitung befindlichen neuen Gesetzes oder bis längstens am 31. Dezember 2026 verlängert werden. Die Schwesterkommission des Nationalrates unterstützt die parlamentarische Initiative mit dem Ziel, Lücken in den Fördermassnahmen des Bundes zu verhindern. Auch der Ständerat sprach sich in der Sommersession 2024 mit 25 zu 14 Stimmen für die Verlängerung aus. Der Ständerat sagte mit der Verlängerung auch Ja zum Antrag, für die Verlängerung den Verpflichtungskredit um 40 Millionen Franken aufzustocken und weitere 10 Millionen Franken aus bewilligten Mitteln zu transferieren. So hatte es der Bundesrat vorgeschlagen. Gemeint ist das als Übergangslösung. Denn die WBK-S arbeitet an einem eigenen Vorschlag für eine Nachfolgeregelung des Impulsprogramms, der eine Betreuungszulage bringt. Künftig sollen Arbeitgebende und allenfalls Arbeitnehmende die familienergänzende Kinderbetreuung mitfinanzieren. Der Nationalrat hingegen sprach sich im Frühjahr 2023 für einen Bundesbeitrag aus – noch in der Zusammensetzung von vor den Wahlen im Herbst 2023. Kosten würde dies rund 710 Millionen Franken im Jahr. Als nächstes ist der Nationalrat am Zug. Seine zuständige Kommission befürwortet die Verlängerung, und auch der Bundesrat ist damit einverstanden.

Eine Minderheit im Nationalrat forderte, auf das Geschäft nicht einzutreten. Sie anerkennt das Problem der hohen Kosten für die institutionelle Betreuung von Kindern, sieht nun jedoch die Kantone in der Verantwortung. Der Nationalrat entschied sich aber mit deutlicher Mehrheit für Eintreten und nahm die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 111 Stimmen, bei 76 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen an. Das Geschäft ging zurück an den Ständerat und in der Schlussabstimmung haben sowohl der Nationalrat (113 Stimmen Annahme, 79 Stimmen dagegen, 3 Enthaltungen) wie auch der Ständerat (29 Stimmen Annahme, 12 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung) dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) zugestimmt und sich hiermit für eine Verlängerung der Bundesbeiträge ausgesprochen.

Motion

[20.3011](#)

Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 105 Ziff. 6 Zivilgesetzbuch (ZGB) wie folgt anzupassen: Art. 105 Ziff. 6 ZGB (neu): Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn: Ziff. 6. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten minderjährig war.

Der Nationalrat stimmte der Motion mit 150 zu 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu. Nun muss der Ständerat über die Motion befinden. Dessen Kommission beantragt ihm die Ablehnung der Motion, da dem Anliegen der Motion mit der in der Sommersession 2024 angenommenen Änderung des Zivilgesetzbuches zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten (23.057) bereits Rechnung getragen werde.

Wie von der Kommission für Rechtsfragen vorgeschlagen, entschied der Ständerat auf Grund der bereits geführten Diskussion und Annahme der Änderungen im Zivilgesetzbuch in der Sommersession, die Ablehnung der Motion. das Geschäft ist somit erledigt.



Motion

[21.4541](#)

Wirksame Massnahmen gegen Zwangsverheiratungen

Der Bundesrat wird gebeten, die zuständigen interkantonalen Konferenzen zu ersuchen, die Präventionsmassnahmen gegen Zwangsheiraten zu verstärken. Zudem soll das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten um die Zusatz-Sanktion "Landesverweis" ergänzt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Verhinderung und Bekämpfung von Zwangsheiraten falle in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Der Bundesrat habe keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kantonen, er sei aber bereit, seine Sensibilisierungsarbeit zum Thema Zwangsheirat beispielsweise im Rahmen einer Konferenz oder in der Erarbeitung von Empfehlungen an die Kantone fortzusetzen. Artikel 181a (Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft) des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) sei zudem bereits heute eine Anlasstat zur obligatorischen Landesverweisung und wird hierfür in Artikel 66a Abs. 1 lit. g StGB explizit erwähnt. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Landesverweisung ausgesprochen werden muss, wenn jemand wegen Zwangsheirat verurteilt wird. Der Bundesrat sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion.

Die ständerätliche Kommission beantragt ihrem Rat die Motion abzulehnen. Angesichts der bereits bestehenden wirksamen kantonalen Massnahmen und der intensiven Zusammenarbeit einzelner Bundesämter mit kantonalen Stellen zur Verhinderung von Zwangsheiraten kommt die Kommission zum Schluss, dass die Anliegen der Motion durch die Bestrebungen der Kantone bereits erfüllt werden.

Der Ständerat folgte bei diesem Geschäft den Empfehlungen des Bundesrates und der vorberatenden Kommission und lehnte die Motion ab. Das Geschäft ist somit erledigt.

Motion

[22.4167](#)

Für eine 10-Franken-Tageskarte für den Schweizer ÖV für Jugendliche bis 27

Der Bundesrat wird beauftragt, aktiv zu werden, damit die öV-Branche eine Tageskarte für junge Menschen unter 27 Jahren für maximal 10 Franken an Wochenend-Tagen einführt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Für die Festlegung der Tarife im öffentlichen Verkehr und für Marketingmassnahmen seien gemäss Gesetz die Transportunternehmen zuständig. Für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren gebe es bereits heute im nationalen sowie im internationalen Verkehr attraktive Angebote. Die Transportunternehmen können mit den bestehenden Gesetzesgrundlagen gezielt weitere Massnahmen für Jugendliche ergreifen. Der Bundesrat erachtet es nicht als angezeigt, sich für eine spezifische tarifarische Massnahme in den operativen Verantwortungsbereich der Transportunternehmungen einzumischen.

Die Motion wurde abgeschrieben, da diese nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde.

Motion

[23.3557](#)

Den Skandal der Armut endlich ernsthaft angehen. Armut in der Schweiz bis 2030 halbieren

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Armuts-Bekämpfungsgesetz zu erarbeiten. Mit dem Gesetz soll der Bund das SDG-Inland Ziel 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden) und insbesondere Ziel 1.2 (mindestens die Halbierung der Armut nach nationaler Definition bis 2030) ins nationale Recht übertragen und erklärt es zur Priorität. Zudem soll der Bund eine kohärente, nationale Armutsstrategie verankern und insbesondere existenzsichernde Bedarfsleistungen für armutsbetroffene Haushalte mit Kindern und Jugendlichen einführen. Die Höhe der Leistung orientiert sich dabei am Existenzminimum gemäss den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV. Ein Anspruch auf die Bedarfsleistung besteht unabhängig vom Armutsgrund und unabhängig vom Erwerbs- und Aufenthaltsstatus der Betroffenen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion in der vorliegenden Form. Für den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung von Armut fehlten dem Bund die Kompetenzen auf Verfassungsebene. Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, wird der Bundesrat dem Zweitrat den Änderungsantrag unterbreiten, die Motion auf Ziffer 2



(nationale Armutsstrategie) zu begrenzen und die übrigen Aufträge (Ziffer 1 und 3 sowie Erarbeitung eines Armuts-Bekämpfungsgesetzes) zu streichen. Eine solche Strategie müsste der Bund gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden erarbeiten und umsetzen. Sie sollte thematisch umfassend angelegt sein und die Ergebnisse der bereits laufenden Arbeiten (Nationale Plattform gegen Armut, Nationales Armutsmonitoring) berücksichtigen. Die Motion wurde zurückgezogen.

Motion

[23.3658](#)

Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Vorlage. Er ist sich bewusst, dass Familienangehörige von in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) gilt, beim Familiennachzug grundsätzlich bessergestellt sind als ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) unterstehen. Im Gegenzug können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen in einem EU-Staat niederlassen, wie sie für die in unserem Land lebenden EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen gelten. Eine Regelung des Aufenthalts von Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz gestützt auf ein strengeres nationales Recht wäre nicht mit dem FZA vereinbar.

Die Vorlage war ursprünglich für die Sommersession 2024 im Nationalrat traktandiert, wurde jedoch nicht behandelt. In der Herbstsession wurde die Motion zurückgezogen.

[23.3693](#)

Motion

Übermässige Exponierung von Kindern im Internet (Sharenting und kommerzielle Nutzung von Bildern). Für eine garantierte Achtung des Rechts am Bild und des Arbeitsrechts

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kinderschutz angesichts des Risikos der Ausbeutung im Internet zu verstärken. Erstens in Bezug auf die kommerzielle Nutzung der Bilder von Kindern (Kinder oder Eltern als Influencerinnen und Influencer), indem er die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz nach dem Beispiel des französischen Rechts zu diesem Thema ändert. Zweitens, indem er im Rahmen einer interdepartementalen Vision seine Politik in Bezug auf das Recht am Bild verstärkt, dies auf Basis der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Als gesetzliche Vertretung ihrer Kinder (Art. 304 ZGB) können Eltern grundsätzlich über die Verwendung der Daten ihrer Kinder entscheiden, also auch über sie betreffende Bilder, sofern dabei das Wohl des Kindes gewahrt ist. Da es sich hierbei um einen Aspekt der Persönlichkeit handelt (Art. 19c ZGB), muss für die Verwendung der Bilder minderjähriger Kinder jedoch deren Zustimmung eingeholt werden, sobald diese urteilsfähig sind. Überschreiten die Eltern die Grenzen ihres gesetzlichen Vertretungsrechts oder ihrer Erziehungspflicht, kann die Kinderschutzbehörde (KESB) hinzugezogen werden. Wie in seiner Stellungnahme zur Interpellation Pointet ([22.4192](#) «Persönlichkeitsrechte von Kindern wahren, Eltern sensibilisieren!») bereits erwähnt, erachtet der Bundesrat die rechtlichen Rahmenbedingungen als ausreichend. Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat einen Antrag auf Änderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu stellen, um zu klären, ob und wo spezifische Bestimmungen zur Vermarktung von Kinderbildern durch Eltern im Schweizer Rechtsrahmen Platz finden würden.

Die Motion wurde im Nationalrat mit einer knappen Mehrheit von 98 Stimmen und 92 Gegenstimmen angenommen und geht nun in die zuständige Kommission des Ständerates.



Motion

[23.3904](#)

Keine Bundesbeiträge für Lesungen von Dragqueens!

Der Bundesrat wird beauftragt, Bibliomedia mitzuteilen, dass die Durchführung von Lesungen durch Dragqueens nicht dem Auftrag entspricht, der der Stiftung erteilt wurde. Falls Bibliomedia den Leistungsvertrag weiterhin mangelhaft erfüllt, müssen die Finanzhilfen deutlich gekürzt und Rückzahlungen gefordert werden.

Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf zwei Fragen im Rahmen der Fragestunde vom 5. Juni 2023 zum gleichen Thema (23.7300 und 23.7301). Bei den vom Motionär erwähnten Lesungen handelt es sich um ein Angebot der Leseförderung, das bei entsprechendem Interesse von Bibliotheken gebucht werden kann. Sowohl die Buchung des Angebots wie auch der Besuch der Veranstaltungen sind freiwillig.

Das Angebot stösst auf Nachfrage und entspricht offensichtlich einem Wunsch der Bibliotheken und einem Bedürfnis des Publikums. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese Aktivität mit dem Mandat vereinbar ist, das Bibliomedia im Rahmen der Leistungsvereinbarung übertragen worden ist, und sieht darum keinen Handlungsbedarf. Er lehnt die Motion ab.

Zum Vorstoss liegt eine Stellungnahme vor, er wurde an der Herbstsession nicht behandelt.

Motion

[23.4009](#)

Ausweitung der Unverjährbarkeit von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen

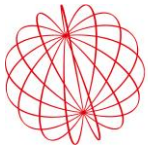
Gemäss dem Strafgesetzbuch gilt die Unverjährbarkeit für sexuellen Missbrauch von Kindern unter 12 Jahren. Für die Altersgruppe 13 bis 18 Jahre gelten unterschiedliche Verjährungsfristen, was unbefriedigend ist, denn der Schutz von Minderjährigen gegen sexuelle Übergriffe muss grundsätzlich gestärkt werden. Deshalb soll der Bundesrat das Strafgesetzbuch mit einer Bestimmung ergänzen, um die Unverjährbarkeit für sexuellen Missbrauch auch auf Straftaten gegen Opfer von bis zu 16 Jahren auszuweiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Er ist der Auffassung, dass eine Ausweitung der Unverjährbarkeit nicht zielführend sei. Das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) geht vom Grundsatz aus, dass Straftaten nach einer gewissen Zeit verjähren. Gleichzeitig gibt es aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Im Jahre 2013 wurde mit ausgewählten Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 12 Jahren eine weitere Ausnahme hinzugefügt (Art. 101 Abs. 1 Bst. e StGB). Diese Ergänzung wurde im Rahmen der Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Initiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» vorgenommen.

Die Motion will diese Altersgrenze von 12 auf 16 Jahre anheben und damit den aktuellen Anwendungsbereich ausdehnen. Dieses Anliegen ist nicht neu, sondern wurde bereits in der damaligen Debatte diskutiert und verworfen. Bei der Umsetzung der angenommenen Volksinitiative ging es darum, den Begriff «Kinder vor der Pubertät» von Artikel 123b der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu konkretisieren. Unter Berücksichtigung der medizinischen Fachliteratur, der Anliegen der Initianten und der Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Gesetzgeber die Altersgrenze auf 12 Jahre festgelegt. Geprüft und abgelehnt wurden Altersgrenzen von 10, 14 bzw. 16 Jahren.

Die Unverjährbarkeit bei Opfern bis 16 Jahre anzuwenden, würde über das Ziel hinausgehen, besonders junge Opfer zu schützen, die sich über die Unrechtmässigkeit der an ihnen vorgenommenen Handlungen nicht im Klaren sind und sie nicht anzeigen können. Bei einer Erhöhung der Altersgrenze auf 16 Jahre würden nicht mehr nur pädophile Straftaten im Zentrum stehen. Es würden beispielsweise auch Paare erfasst, bei denen die ältere Person 20-jährig und die jüngere knapp unter 16-jährig ist, die völlig einvernehmlich sexuelle Handlungen vornehmen. Solche Handlungen würden somit in Bezug auf die strafrechtliche Verjährung auf die gleiche Stufe gestellt wie Völkermord oder Kriegsverbrechen. Das scheint fragwürdig.

Das Parlament hat das Anliegen der Motion – wohl wissend, dass sexuelle Übergriffe auch im klerikalen Umfeld



vorkommen – in den letzten Jahren mehrfach abgelehnt; so der Nationalrat bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen in der Sommersession 2021 und der Beratung der Motion 21.3892 Addor «Den Geltungsbereich der Unverjährbarkeit von Straftaten gegen die sexuelle Integrität ausweiten zum besseren Schutz der Kinder» in der Sondersession im Mai 2023 sowie beide Räte bei der Beratung des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts in der Sommersession 2023.

Der Nationalrat hat die Motion – entgegen Empfehlung des Bundesrates – mit 101 Stimmen angenommen. Dies bei 75 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen. Das Geschäft geht nun in die zuständige Kommission des Ständerates.

Motion

[23.4020](#)

Kein systematisches Asyl für afghanische Frauen und Kinder. Nicht mehr auf offensichtlich missbräuchliche Asylanträge eintreten

Der Bundesrat wird beauftragt dem Parlament eine Vorlage mit allen notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit auf Asylgesuche nicht mehr eingetreten wird, wenn der vom Asylsuchenden geltend gemachte Asylgrund nicht im Land stattfand, in dem er zuletzt wohnte. Zudem soll der Bundesrat die kürzlich gemachte Praxisänderung des SEM in Bezug auf Asylgewährung für afghanische Frauen und Kinder sofort rückgängig machen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. In der von der Motionärin beschriebenen Situation ist ein Nichteintretensentscheid möglich. Die Praxis des SEM in Bezug auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Afghaninnen widerspricht dem Mechanismus der Nichteintretensentscheide nicht. Denn wenn Afghaninnen, die ihr Herkunftsland vor längerer Zeit verlassen haben, nach einem Aufenthalt in einem Drittstaat in die Schweiz kommen, kann bereits nach geltendem Recht ein Nichteintretensentscheid erlassen werden, sofern der Drittstaat der Rückübernahme in sein Hoheitsgebiet zustimmt und einen ausreichenden Schutz vor Abschiebung bietet.

Eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion, welche die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots nicht gewährleisten würde, wäre nicht mit der Bundesverfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

Das SEM ist dafür zuständig, die Gesetzgebung im Bereich des Asylwesens und die Flüchtlingskonvention regelkonform anzuwenden. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags analysiert es die Situation in den Heimat- und Herkunftsstaaten der Asylsuchenden und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis im Bedarfsfall an. Die aktuelle Asylpraxis des SEM betreffend Frauen und Mädchen aus Afghanistan basiert auf einer fundierten Lageanalyse und deckt sich mit der Feststellung der Europäischen Asylagentur EUAA in ihren Guidelines von Januar 2023, wonach Frauen und Mädchen unter den Taliban begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben. Eine Rückgängigmachung der aktuellen Praxis betreffend afghanische Frauen und Mädchen wäre gestützt auf die aktuelle Lage weder mit dem geltenden Asylgesetz noch mit völkerrechtlichen Verpflichtungen (bspw. Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention) der Schweiz vereinbar.

Die Motion wurde - wie vom Bundesrat vorgeschlagen - mit 98 Stimmen abgelehnt. Für die Motion haben sich 87 Stimmen ausgesprochen bei 6 Enthaltungen.

Motionen

[23.4191](#), [23.4192](#), [23.4193](#), [23.4194](#), [23.4195](#), [23.4196](#)

Schutzkonzepte zur Prävention von Missbrauch bei Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Der Bundesrat wird beauftragt die nötigen gesetzlichen Grundlagen sowie einen Massnahmenplan vorzulegen, um Organisationen, wie (Landes-)Kirchen, Schule und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu verpflichten, standardisierte, verbindliche und dem gefährdungspotential angepasste Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem, physischem und psychischem Missbrauch einzuführen, anzuwenden und ein Controlling zu garantieren.



Aufgrund der eingeschränkten verfassungsmässigen Befugnisse des Bundes in erwähnten Bereichen beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Für das Kirchen- und für das Schulwesen sind gemäss Artikel 72 Absatz 1 und 62 Absatz 1 der Bundesverfassung die Kantone zuständig. Vereinen kann der Bund Vorgaben zur Missbrauchsprävention und -bekämpfung machen, wenn er sie gestützt auf das Subventionsrecht unterstützt. Auch bei der Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kultur ist der Bund daran zu prüfen, wie die Bemühungen zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch verstärkt werden können. Auf Bundesebene gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die alle in der Motion genannten Akteurinnen und Akteure zu entsprechenden Massnahmen verpflichten, ist nur gestützt auf eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage möglich. Angesichts der Wichtigkeit des Themas ist der Bundesrat indessen bereit, im Rahmen eines Berichts vertiefter zu prüfen, welche erfolgsversprechenden Strategien und Alternativen bestehen, um dem Anliegen der Motion am besten zu entsprechen. Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, wird der Bundesrat im Zweitrat den Antrag auf Umwandlung in einen Prüfauftrag stellen. Der Nationalrat sprach sich mit 125 Stimmen, 59 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen für die Annahme der Motion aus. Das Geschäft geht nun in die zuständige Kommission des Ständerates.

Motion

[23.4450](#)

Bekämpfung der Armut durch die Verlängerung des Präventionsprogramms und die Verabschiedung einer nationalen Strategie

Der Bundesrat wird beauftragt, das 2024 auslaufende nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut zu verlängern und die Plattform und das Monitoring bis mindestens 2030 mit ausreichenden Mitteln zu finanzieren. Zudem soll der Bundesrat eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Armut verabschieden. Für die Umsetzung dieser Strategie sind ausreichende Mittel bereitzustellen.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass in der Prävention und Bekämpfung von Armut Handlungsbedarf besteht. Sowohl die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 wie auch die Botschaft zur Legislaturplanung 2023-2027 sehen vor, die Armut in der Schweiz zu reduzieren. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht.

Es gibt auf Bundesebene bereits mehrere Geschäfte, die sich mit diesem Sachverhalt beschäftigen. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, durch eine Annahme der Motion der ordentlichen Behandlung dieser Geschäfte vorzugreifen. Er lehnt die Motion daher ab.

Die ständerätliche Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen, die nationale Strategie anzunehmen (Ziffer 2 der Motion) und die Verlängerung des auslaufenden Programms abzulehnen (Ziffer 1 der Motion). Eine Minderheit beantragt die Ablehnung der Motion und argumentiert, dass es sich hierbei nicht um Aufgabe des Bundes handelt. Eine weitere Minderheit beantragt eine vollumfängliche Annahme der Motion. Sie ist der Meinung, dass der Bedarf erwiesen ist und das Programm sich bewährt hat.

Der Ständerat nahm sowohl Ziffer 1 (24 Stimmen Annahme, 16 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen) wie auch Ziffer 2 (28 Stimmen Annahme, 11. Stimmen dagegen, 4 Enthaltungen) der Motion an. Das Geschäft wird an den Bundesrat überwiesen.

Motion

[24.3057](#)

Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Gesetzesänderung in die nächste Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes aufzunehmen, wobei Artikel Art 85 AIG wie folgt zu ändern sei: Art. 85 Abs. 7: Vorläufig Aufgenommene haben kein Recht auf Familiennachzug.

Das SEM verfügt eine vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung einer asylsuchenden Person nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, SR 142.20). Das SEM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind.



Aus Sicht des Bundesrates wäre eine generelle Verweigerung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommen nicht vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 13 Abs. 1 BV. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Anspruch auf Achtung des Familienlebens anerkannt, der auch in den Familiennachzug münden kann. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, soweit sie verhältnismässig sind. Der Familiennachzug ist restriktiv ausgestaltet. Halten sich Nachgezogene nicht an die Gesetze der Schweiz, werden sie strafrechtlich belangt und müssen mit einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme rechnen. Die Möglichkeit des Familiennachzugs für vorläufig Aufgenommene stellt also kein Schlupfloch im Asylsystem dar, sondern ist grundrechtlich geboten. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Der Nationalrat hat die Motion – entgegen Empfehlung des Bundesrates – mit 105 Stimmen angenommen. Dies bei 74 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen. Das Geschäft geht nun in die zuständige Kommission des Ständerates.

Motion

[24.3115](#)

Verschärfung des Jugendstrafrechts

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung zur Verschärfung des Jugendstrafrechts vorzulegen:

Bei schweren Verbrechen gelten unbedingte Strafen. Wenn ein Jugendlicher bei Massnahme nicht kooperiert, gilt der Vollzug einer Freiheitsstrafe im Gefängnis. Der Max. Freiheitsentzug (ab 16 Jahren) von 4 J. auf 6 Jahre. Bei 15-Jährigen ist der max. Freiheitsentzug von 1 auf 2 Jahre zu erhöhen. Bei besonders schweren Straftaten soll die Beurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 13.3725 Fehr Hans «Verschärfung des Jugendstrafrechts» ausgeführt hat, würde es den Prinzipien und Zielsetzungen des geltenden Jugendstrafrechts widersprechen, wenn bei schweren Verbrechen generell unbedingte Strafen auszusprechen wären. Ob eine unbedingte Strafe notwendig erscheint, hat sich immer am konkreten Einzelfall zu orientieren.

Muss eine Unterbringung nach JStG abgebrochen werden, weil – allenfalls aufgrund der Massnahmenresistenz des oder der Jugendlichen – der Zweck nicht erreicht worden ist oder nicht erreicht werden kann, kann bereits heute ein Freiheitsentzug angeordnet werden (Art. 32 JStG).

Schliesslich ist anerkannt, dass insbesondere Freiheitsstrafen Rückfälle jugendlicher Rechtsbrecher kaum verhindern können, sondern eher kontraproduktiv wirken. Demgegenüber sind erzieherische und therapeutische Massnahmen weit wirksamer für die Resozialisierung der Jugendlichen und die Verhinderung von Rückfällen – dies zeigt auch die tiefe Rückfallquote in der Schweiz. Aus diesem Grund ist das Jugendstrafrecht als Massnahmenstrafrecht konzipiert. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als sachgerecht, Minderjährige nach dem Erwachsenenstrafrecht zu beurteilen. Allerdings ist auch der Bundesrat beunruhigt über die kriminelle Energie gewisser jugendlicher Straftäter. Er prüft gegenwärtig in Erfüllung des Postulates 23.3205 Engler «Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?» unter anderem die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Diesen Ergebnissen, aufgrund deren der Bundesrat seine Auffassung allenfalls revidieren würde, soll nicht vorgegriffen werden. Das Geschäft wird nun im Nationalrat behandelt.

Zum Vorstoss liegt eine Stellungnahme vor, er wurde an der Herbstsession nicht behandelt.



Motion

[24.3244](#)

Nach 15 Jahren Sonderpädagogik-Konkordat braucht es eine Kurskorrektur

Der Bundesrat wird beauftragt, an die EDK die folgenden Forderungen zu stellen: Die obligatorische Vollintegration aller Kinder in die Regelklasse muss aufgehoben werden. Die Einzelfall-Integration sowie die Wiedereinführung bewährter Förderklassen zum Wohle aller Kinder ist zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Mit der Verankerung des Grundsatzes, dass integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind, richtet sich Artikel 2b des Konkordats lediglich nach Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sowie nach Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109), dem die Schweiz 2014 beigetreten ist. Der Grundsatz ist im Übrigen nicht absolut. Er gilt, «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient» (BehiG) oder «unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation» (Konkordat). Der Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats präzisiert, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wie auch die Auswirkungen auf bestimmte Aspekte (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) berücksichtigt werden müssen, um Situationen zu vermeiden, die für eine einzelne Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen wären.

Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit haben viele Kantone in Regelschulen Sonderklassen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten in kleinen Gruppen zusammengefasst werden. Zudem gibt es von den kantonalen Behörden anerkannte Sonderschulen, die spezialisiert sind auf Jugendliche mit bestimmten spezifischen Schwierigkeiten oder besonderen Behinderungsformen, die aufgrund eines Abklärungsverfahrens Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat davon ab, in einem Bereich, der hauptsächlich in die Zuständigkeit der Kantone fällt, Forderungen an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zu stellen. Die Kantone sind am besten in der Lage, angemessene Massnahmen zu treffen.

Der Nationalrat lehnte die Motion – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – mit 116 Stimmen ab. Für die Annahme der Motion gab es 66 Stimmen und 6 Enthaltungen. Das Geschäft ist somit erledigt.

Motion

[24.3257](#)

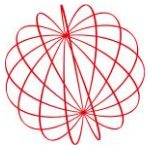
Deklaration von Werbung bei Influencern in der Schweiz

Der Bundesrat wird beauftragt eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Transparenz und Fairness im Bereich der Influencer-Werbung in der Schweiz fördert. Angesichts der aktuellen Situation, ist nur eine Minderheit der kommerziellen Partnerschaften von Influencer:innen transparent deklariert. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, klare und verbindliche Regeln zu etablieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Aktuell besteht keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für kommerzielle Kommunikation (=Werbung) zugunsten Dritter, wenn diese unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls klar als Werbung erkennbar ist.

Aufgrund der eindeutigen Praxis der SLK erachtet der Bundesrat die geltende Regelung bezüglich Werbung durch Influencerinnen und Influencer als klar. Er kann keine Rechtsunsicherheit feststellen. Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass Entscheide der SLK grundsätzlich beachtet werden. Das kostengünstige und bewährte Beschwerdeverfahren bei der SLK sollte deshalb nach Ansicht des Bundesrats beibehalten werden. Der Bundesrat erachtet daher die aktuell geltende Gesetzeslage als ausreichend, weswegen es unverhältnismässig wäre, eine spezialgesetzliche Regelung zu erlassen und eine staatliche Behörde mit einer proaktiven Kontrolle der Werbung von Influencerinnen und Influencern zu beauftragen. Das Geschäft wird nun im Nationalrat behandelt.

Der Nationalrat lehnte die Motion – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – mit 117 Stimmen ab. Für die Annahme der Motion gab es 69 Stimmen und keine Enthaltungen. Das Geschäft ist somit erledigt.



Motion

[24.3511](#)

Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Gesetzesänderung in die nächste Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes aufzunehmen, wobei Artikel Art 85 AIG wie folgt zu ändern sei: Art. 85 Abs. 7 Vorläufig Aufgenommene haben kein Recht auf Familiennachzug.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Wie in der Antwort auf die Motion [24.3057](#) «Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene» erwähnt, wird die vorläufige Aufnahme verfügt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG). Sie ist folglich als Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug konzipiert.

Der Wortlaut der «vorläufigen» Aufnahme darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass – wie bereits aus dem am 12. Oktober 2016 verabschiedeten Bericht des Bundesrats mit dem Titel „Vorläufige Aufnahme und Schutzbedarf: Analyse und Handlungsoptionen hervorgeht – die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen aufgrund lang andauernder Vollzugshindernisse (z. B. langjährige Bürgerkriege) tatsächlich langfristig in der Schweiz bleibt. In der Folge wäre eine generelle Verweigerung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommenen nicht vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder anderen völkerrechtlichen Verträgen. Das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben in ständiger Rechtsprechung den Anspruch auf Achtung des Familienlebens anerkannt, der auch in den Familiennachzug münden kann. Eingriffe sind nur zulässig, soweit sie verhältnismässig sind. Der Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene ist heute in Artikel 85c AIG geregelt (ehemaliger Art. 85 Abs. 7 AIG). Es gelten weiterhin restriktive Voraussetzungen wie die zeitlich minimale Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.

Das Geschäft sollte im Rahmen einer ausserordentlichen Session zum Thema «Asyl», welche von der SVP-Fraktion verlangt wurde, beraten werden. Im Rahmen dieser ausserordentlichen Session hätten zudem die Motion Schwander [24.3515](#), «Asylsuchende, die ein sicheres Land durchqueren, sind keine Flüchtlinge», und die Motion Germann [24.3516](#), «Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG», behandelt werden sollen. Es folgte jedoch ein Ordnungsantrag, die drei Motionen der zuständigen Kommission zur Vorprüfung zuzuweisen, welcher vom Ständerat angenommen wurde.

Postulat

[23.3620](#)

Kennzeichnungspflicht für retuschierte Personenbilder

Der Bundesrat wird beauftragt in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen retuschierte Körperbilder in klassischen und in den sozialen Medien auf die psychische und physische Entwicklung junger Menschen haben. Zudem soll in einem Überblick aufgezeigt werden, welche Regelungen diesbezüglich andere, insbesondere europäische Länder kennen. Im Weiteren soll der Bundesrat Möglichkeiten aufzeigen, wie der zunehmenden Verbreitung von retuschierten Körperbildern entgegengewirkt werden kann.

Der Bundesrat weist in seiner Antwort auf die Interpellation [22.3916](#) daraufhin, dass im Rahmen der Nationalen Plattform Jugend und Medien auf die Wichtigkeit eines positiven Körperbilds hingewiesen wird. Weiter zeigt der Bundesrat in der Antwort auf, dass aktuell keine gesetzliche Grundlage für eine Kennzeichnungspflicht von retuschierten Fotos besteht, und er kommt zum Schluss, dass die mit einer Kennzeichnungspflicht von retuschierten Bildern verbundenen Fragen zu vielschichtig und divers seien, um ein bereits bestehendes Gesetz zu ergänzen. Mit dem Postulat können diese Fragen in einem ersten Schritt fundiert geklärt werden.

Der Nationalrat lehnte das Postulat – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – mit 123 Stimmen ab. Für die Annahme des Postulates sprachen sich 64 Stimmen aus und es gab zwei Enthaltungen. Das Geschäft ist somit erledigt.



Postulat

[23.3887](#)

Studie über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern auszuarbeiten. Im Bericht sollen verschiedene Lösungsansätze und die finanziellen Ressourcen dargestellt werden, die notwendig sind um solcher Misshandlung vorzubeugen und sie einzudämmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Daten zu Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern werden im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik alle zwei Jahre in Form von Belastungsraten publiziert. In den letzten Jahren haben sich die Zahlen der polizeilich registrierten Gewalt von minderjährigen Kindern gegen ihre Eltern kaum verändert.

Da für die Prävention und die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Eltern in erster Linie die Kantone zuständig sind, sowie angesichts der bereits laufenden Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen des NAP IK, erachtet es der Bundesrat als nicht angezeigt, einen zusätzlichen Bericht zu Gewalt von Kindern an ihren Eltern zu erstellen. Das Geschäft wird nun im Nationalrat behandelt.

Zum Vorstoss liegt eine Stellungnahme vor, er wurde an der Herbstsession nicht behandelt.

Postulat

[24.3219](#)

Nationale Daten zum Verständnis von Mobbing in der Schule und zum besseren Schutz der Kinder

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über schulisches Mobbing vorzulegen mit quantitativen und qualitativen Informationen, die die Grundlage bilden können für die Entwicklung von Massnahmen gegen wiederkehrende verbale, physische und psychische Übergriffe und Cybermobbing im schulischen Umfeld.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Für das Schulwesen sind in erster Linie die Kantone zuständig. Entsprechend ist es Sache der Kantone, gegebenenfalls notwendige quantitative und qualitative Grundlagen für die Entwicklung von Massnahmen gegen Mobbing im schulischen Umfeld bereitzustellen.

In den Bereichen, in denen er zuständig ist, trifft der Bund Massnahmen, die auch der Bekämpfung von Mobbing in der Schule dienen. Angesichts der kantonalen Schulhoheit und der vom Bund in seinem Zuständigkeitsbereich bereits ergriffenen Massnahmen sieht der Bundesrat keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht. Das Geschäft wird nun im Nationalrat behandelt.

Der Nationalrat lehnte das Postulat – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – mit 125 Stimmen ab. Für die Annahme des Postulates sprachen sich 62 Stimmen aus und es gab eine Enthaltung. Das Geschäft ist somit erledigt.

Standesinitiative

[23.301](#)

Für einen verstärkten Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bis zum Alter von 25 Jahren

Unter anderem gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, in Anbetracht des Suizids eines afghanischen Flüchtlings, der als unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) in die Schweiz gekommen war und basierend auf der Kinderrechtskonvention (KRK), fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, den Bundesrat zu beauftragen, UMA bis zum Alter von 25 Jahren zu schützen.

Der Ständerat hat der Standesinitiative im Dezember 2023 keine Folge gegeben. Die staatspolitische Kommission des Nationalrats folgt dem Ständerat. Aus Sicht der Kommission wäre es willkürlich, die Minderjährigkeit nur im Asylrecht neu zu definieren, was neben einer schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung auch Rechtsunsicherheit schaffen würde. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass mit der Umsetzung der Initiative in die kantonalen Kompetenzen eingegriffen und die Schweiz für Flüchtlinge noch attraktiver gemacht würde. Die



Minderheit verweist auf die Verletzlichkeit dieser Personen, was einen besonderen Schutz bis zum 25. Lebensjahr rechtfertige.

Der Nationalrat folgte dem Ständerat sowie der staatspolitischen Kommission und hat der Standesinitiative keine Folge gegeben.

Standesinitiative

[23.311](#)

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein: Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, um die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz, in der Erwerbsersatzverordnung und im Obligationenrecht zu verankern. Die SGK-S beantragte einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben, da das Anliegen der Standesinitiative schon durch ihre Motion 23.3015 gedeckt sei. Die Arbeiten in Umsetzung dieser Motion laufen bereits. Der Ständerat hat der Standesinitiative in der Sommersession 2024 keine Folge gegeben. Die vorberatende Kommission des Nationalrates beantragt ohne Gegenantrag, der Vorlage keine Folge zu geben, weil das Anliegen anderweitig aufgenommen worden ist und die Arbeiten zu dessen Umsetzung bereits laufen.

Der Nationalrat folgte dem Ständerat und hat der Standesinitiative keine Folge gegeben.